

22306

Muster B 5

Muster

eines Vertrages für nebenberufliche *) Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)
.....
(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch

in und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — **SchOG** — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — **3.AVOzSchOG** — (GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (**Ersatzschulfinanzgesetz — EFG**) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und den für entsprechende, nach **Jahreswochenstunden **)** / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **nebenberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bis
eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden ***) wöchentlich.

Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden festzusetzen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu **versehen**. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit weniger als der Hälfte der für sie geltenden Zahl der **wöchentlichen** Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Werden Lehrer mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt, so ist Vertragsmuster B 4 zu verwenden. Eine Vergütung nach Jahresstunden ist dann zulässig, wenn eine Jahresbeschäftigung von 40 Wochen zugrunde liegt und im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

***) Für **Lehrer**, die an öffentlichen Schulen hauptberuflich **unterrichten**, sind die für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts geltenden Bestimmungen zu **beachten**, insbesondere ist bei Aufnahme der Beschäftigung die Genehmigung des Dienstherrn vorzulegen.

Herr, Frau, Fräulein
 hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) **Herrn**, Frau, Fräulein
 sinngemäß die **Grundsätze**, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 wird nach Maßgabe der für entsprechende Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über die Bezahlung nach **Jahreswochenstunden** / Einzelstunden errechnet.

Der **Jahreswochenstundensatz** / Einzelstundensatz beträgt DM.
 Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankung eines Lehrers, der nebenberuflich Unterricht erteilt und hierfür eine Vergütung erhält, die nach Einzelstunden berechnet ist, entfällt eine Weiterzahlung dieser Vergütung während der Dauer der Erkrankung.

Erhält ein nebenberuflich tätiger Lehrer eine **Jahreswochenstundenvergütung**, so ist diese im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrages hinaus, weiterzuzahlen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
 können diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, sofern das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
 sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die **Treuepflicht** zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsideale des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

22306

§ 7

Im übrigen gelten die für entsprechende, nach **Jahreswochenstunden** / Einzelstunden vergütete Lehrer **an** vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebenden Bestimmungen.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je **eine** Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)